

Aufgrund von § 9 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl.S.148, 171) geändert worden ist, erlässt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Stadtrates am 16. November 2006 folgende Polizeiverordnung:

## **Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Radeburg**

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

Zweck dieser Verordnung ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Radeburg.

### **Abschnitt 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

### **§ 2**

#### **Straßen und Gehwege**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.  
Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Sind Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter.  
Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche.
- (3) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper einschließlich Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, z. B. Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Anlieger dienen als auch die Bepflanzung.

### **§ 3 Anlagen**

- (1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
  - a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Radeburg;
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen, sonstigen Flächen der Stadt Radeburg;
  - c) die Pausenhofflächen, offene Pausenhallen, Wartehäuschen, Telefonzellen, Brunnen, Gewässer, Sitzgelegenheiten, Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter;
  - d) Sportplätze der Stadt Radeburg;
  - e) die öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Radeburg.
  
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind im Sinne dieser Verordnung gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und die von öffentlichen Trägern unterhalten werden.  
Hierzu gehören:
  - a) Grün- und Parkanlagen;
  - b) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingartengebieten;
  - c) Wander-, Ufer- und Promenadenwege.

## **Abschnitt 2 Schutz und Ordnung im öffentlichen Verkehrsraum**

### **§ 4 Schutz der Straßen und Anlagen**

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen in jeglicher Weise zu verunreinigen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (3) Es ist verboten:
  - a) Anlagen außerhalb der Wegflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen zu betreten oder zu befahren;
  - b) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten;
  - c) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern oder zu übernachten;
  - d) auf Straßen oder in Anlagen Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen;
  - e) auf Straßen oder in Anlagen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen;
  - f) auf Straßen oder in Anlagen außerhalb der zugelassenen Flächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit die öffentliche Sicherheit gefährdet wird;
  - g) auf Straßen Gegenstände abzulagern, sofern dadurch der Verkehrsablauf gefährdet bzw. die öffentliche Sicherheit nicht mehr gewährleistet oder eingeschränkt wird.
- (4) Die Erteilung von Genehmigungen und Erhebung von Gebühren wird durch die Satzung für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Stadt Radeburg geregelt.

## **§ 5**

### **Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen**

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es zusätzlich verboten:

1. Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken;
2. Feuer anzuzünden;
3. Wegsperrungen und Wegeleiteinrichtungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
4. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
5. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und dort zu fischen;
6. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
7. zu nächtigen;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie Wintersport zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
9. Spielgeräte dürfen nur von den Altersgruppen genutzt werden, für die die jeweilige Spielanlage vorgesehen ist;
10. Der Genuss alkoholischer Getränke auf Spielplätzen ist untersagt.

## **§ 6**

### **Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut**

- (1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.  
Dasselbe gilt auch für Sperrmüll und Altkleidersammlungen, soweit diese Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist es auch, Abfälle oder Sammelgut für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben den dafür bestimmten Behältnissen abzulegen.
- (3) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer ist in den Ruhezeiten gemäß § 13 dieser Satzung geregelt.
- (4) Die Zeitvorgaben an den Wertstoffcontainern sind zu beachten.

## **§ 7**

### **Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer oder sonst diesbezüglich Berechtigte bebauter Grundstücke sind verpflichtet, auch bei Änderungen, die ihrem Grundstück von der festgesetzten Behörde zugeteilte Hausnummer anzubringen und ständig in lesbarem Zustand zu halten.
- (2) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.  
Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Sichtbehinderung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer am Zugang des

Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an den von ihr dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

(3) Die Hausnummern sind in arabischen Ziffern auszuführen.

## **§ 8**

### **Abbrennen offener Feuer und Fackelzüge**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen, werden von dieser Regelung nicht berührt.
- (4) Für die Durchführung von Fackel- und Lampionumzügen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen gelten die Regelungen des § 23 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst, und Katastrophenschutz. Kinder dürfen Lampions nur im Beisein aufsichtsfähiger Personen handhaben.

## **§ 9**

### **Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen für Dritte dabei nicht entstehen.
- (2) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist der Abteilung für öffentliche Ordnung und Sicherheit anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (3) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - gestört wird.

## **§ 10**

### **Hunde und andere Tiere**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Fußgängerbereichen sowie in innerstädtischen Grün- und Erholungsanlagen dürfen Hunde und andere Tiere nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden. Gefährliche Hunde müssen an kurzer Leine Fuß geführt werden und einen Maulkorb tragen.
- (1.1) Von dem Verbot für Hunde nach § 10 Abs.(1) sind die in Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen, Gehwege, Fußgängerbereiche sowie innerstädtischen Grün- und Erholungsanlagen im Stadtgebiet Radeburg ausgeschlossen.

- (1.2) Von dem Verbot für Hunde nach § 10 Abs.(1) sind von den öffentlichen Straßen, Gehwegen, Fußgängerbereichen sowie innerstädtischen Grün- und Erholungsanlagen der Ortsteile Bärwalde, Ziegelei, Berbisdorf, Bärwalde, Bärnsdorf, Cunnertswalde, Großdittmannsdorf und Boden keine Flächen ausgeschlossen, Anlage 1.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (3) Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren auf Spielplätzen ist untersagt.
- (4) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, auf Gehwegen, in Fußgängerbereichen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch abgelagerter Kot ist vom Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11**

### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne der §§ 2 und 3 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist und wenn gewährleistet ist, dass die Plakate wieder beseitigt werden, wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben bzw. die in der Genehmigung vereinbarte Frist abgelaufen ist.
- (3) Das Plakatieren, Beschriften und Bemalen an dafür durch die Stadtverwaltung bereit gestellten Flächen (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln, Beleuchtungsmasten) ist statthaft, wenn die Genehmigung dazu durch die Stadtverwaltung erteilt wurde. Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen an Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs ist grundsätzlich verboten.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Die Plakate sind spätestens 8 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch die Verantwortlichen zu entfernen.
- (5) Die Erteilung von Genehmigungen und Erhebung von Gebühren wird durch die Satzung für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Stadt Radeburg geregelt.

## **§ 12**

### **Lärm**

- (1) Es ist verboten, sich während der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere Personen dadurch in ihrer Ruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Als Ruhezeiten werden folgende Zeiträume festgelegt :
  - a) täglich von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ( Nachtruhe )
  - b) täglich von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ( Mittagsruhe )
  - c) Sonn- und Feiertags ganztägig ( Sonn- und Feiertagsruhe )
- (2) Für die Verwendung von Geräten und Maschinen im Sinne der 32. BImSchV gelten die

darin geregelten Betriebsverbote als Ruhezeiten.

- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (4) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (5) Absatz (3) gilt nicht bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen – soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, sowie für amtliche Durchsagen.
- (6) Die Stadt Radeburg kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze (1) und (3) zulassen.
- (7) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 13**

#### **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen mit Wasserschlauch und der Zusatz von chemischen Reinigungsmitteln ist auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen sowie auch außerhalb der bebauten Ortslage untersagt.

Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

### **§ 14**

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Zweckentfremdende Wasserentnahme und andere Zweckentfremdungen sowie Verunreinigungen sind verboten.

### **§ 15**

#### **Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.**

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gewohnheit geschädigt oder erheblich und nachhaltig belästigt werden.
- (2) Natürlicher Dünger, insbesondere flüssiger oder fester Mist, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, ist unmittelbar nach der Aufbringung in den Boden einzuarbeiten. Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Regelungen zur Luftreinhaltung, bleiben unberührt.

### **§ 16**

#### **Regelung zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen**

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten :

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand.
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln.

3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen.
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.
5. Verrichten der Notdurft.

### **Abschnitt 3 Gefahren durch Tiere**

#### **§ 17 Fütterungsverbot für Tauben und verwilderte Haustiere**

Tauben und andere verwilderte Haustiere dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

#### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs.1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt;
  - 1.2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz a Anlagen außerhalb der Wegflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen betritt oder befährt;
  - 1.3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz b nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten betritt oder sich dort aufhält;
  - 1.4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz c auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert oder übernachtet;
  - 1.5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz d auf Straßen oder in Anlagen Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt;
  - 1.6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz e auf Straßen oder in Anlagen Schieß-, Wurf- und Schleudengeräte benutzt;
  - 1.7. entgegen § 4 Abs.3 Satz g Gegenstände ungenehmigt ablagert;
  - 1.8. Blumen, Zweige und Früchte entgegen § 5 Pkt. 1 abbricht, abschneidet oder abpflückt;
  - 1.9. Feuer entgegen § 5 Pkt. 2 anzündet;
  - 1.10. Wegsperrn und Wegeleiteinrichtungen entgegen § 5 Pkt. 3 beseitigt oder verändert;
  - 1.11. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 5 Pkt. 4 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;

- 1.12. Gewässer oder Wasserbecken entgegen § 5 Pkt. 5 verunreinigt oder abfischt;
- 1.13. entgegen § 5 Pkt. 6 Parkwege befährt oder Fahrzeuge dort abstellt;
- 1.14. entgegen § 5 Pkt. 7 nächtigt;
- 1.15. entgegen § 5 Pkt. 8 Schieß-, Wurf oder Schleudergeräte benutzt, Wintersport treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
- 1.16. entgegen § 5 Pkt. 9 Spielgeräte benutzt;
- 1.17. entgegen § 5 Pkt.10 alkoholische Getränke zu sich nimmt;
- 1.18. entgegen § 6 Abs.1 Abfallbehälter zweckwidrig nutzt;
- 1.19. entgegen § 6 Abs.2 Gegenstände aus Abfallbehältern entnimmt, verstreut oder neben den Sammelcontainern abstellt;
- 1.20. entgegen § 6 Abs.3 Wertstoffe in die Container einwirft;
- 1.21. entgegen § 7 die zugeteilte Hausnummer nicht wie gefordert in arabischen Ziffern anbringt oder leserlich hält;
- 1.22. entgegen § 8 Abs.1 ein Feuer ohne Erlaubnis abbrennt oder Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt;
- 1.23. entgegen § 8 Abs.2 die Auflagen zum Abbrennen nicht erfüllt;
- 1.24. entgegen § 9 Abs.1 Gefährdungen durch Tiere nicht verhindert;
- 1.25. entgegen § 9 Abs.2 das Halten gefährlicher Tiere nicht der Stadtverwaltung meldet oder diese auf Straßen und in Anlagen mitführt;
- 1.26. entgegen § 9 Abs.3 Tiere so hält, dass jemand durch anhaltende tierische Laute – mehr als nach den Umständen unvermeidbar- gestört wird;
- 1.27. entgegen § 10 Abs.1 Hunde und andere Tiere nicht angeleint führt, bzw. böartige Hunde ohne Maulkorb führt;
- 1.28. entgegen § 10 Abs.2 Hunde unbeaufsichtigt frei umher laufen lässt;
- 1.29. entgegen § 10 Abs.3 Hunde und andere Tiere auf Spielplätzen mitführt;
- 1.30. entgegen § 10 Abs.4 nicht dafür sorgt, dass sein Tier die Notdurft an den genannten Plätzen nicht verrichtet oder abgelagerten Kot unverzüglich selbst beseitigt;
- 1.31. entgegen § 11 Abs.1 und 3 an den genannten Orten ohne Genehmigung plakatiert, beschriftet, bemalt;
- 1.32. entgegen § 12 in den Verbotszeiten Lärm verursacht;
- 1.33. entgegen § 13 Fahrzeuge mit Wasserschlauch und chemischen Reinigungsmitteln abspritzt;
- 1.34. entgegen § 14 öffentliche Brunnen zweckentfremdet nutzt oder verunreinigt;
- 1.35. entgegen § 15 Abs.1 durch übel riechende Stoffe Dritte in ihrer Gewohnheit schädigt oder erheblich belästigt;
- 1.36. entgegen § 15 Abs.2 natürlichen Dünger nicht unmittelbar nach dem Aufbringen in den Boden einarbeitet, sodass erhebliche Geruchsbelästigungen entstehen;
- 1.37. entgegen § 18 Tauben und verwilderte Haustiere füttert;
- 1.38. entgegen § 16 Punkt 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand;
- 1.39. entgegen § 16 Punkt 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten , beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln erheblich belästigt;
- 1.40. entgegen § 16 Punkt 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
- 1.41. entgegen § 16 Punkt 4 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, weg wirft oder ablagert;
- 1.42. entgegen § 16 Punkt 5 seine Notdurft verrichtet;

(2) Absatz (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 und höchstens 1000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

## **§ 20**

### **Zuständige Bußgeldbehörde**

- (1) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Polizeiverordnung ist die Ortpolizeibehörde Radeburg als Bußgeldbehörde zuständig.
- (2) Die Ortpolizeibehörde hat alle Befugnisse, die das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten den Bußgeldbehörden verleiht.

## **§ 21**

### **Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Radeburg in der Fassung vom 29. Juni 2000, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 21. Juni 2001 außer Kraft

Radeburg, den 17. November 2006

( Dienstsiegel )

Bürgermeister

Anlage 1 – Begrenzte Gebiete ohne Leinenzwang, mit Karte

Stadtgebiet Radeburg

- Rasenfläche zwischen Promnitz, Großenhainer Straße und Promnitzweg, bis Promenadenbrücke Busbahnhof;
- Baumbestand zwischen Große Röder, Königsbrücker Straße und Gartenanlage, bis Ende Gartenanlage am Hauptweg;
- Baumbestand zwischen Parkplatz LIDL, Grundstücken an Röderböschung und E- Werk, bis Ende Baumbestand;
- Gewerbepark Radeburg- Süd.

Ortsteile der Stadt Radeburg

Der Freilauf für Hunde ist ortsnah und in ausreichendem Maß in den an die Bebauung angrenzenden Freilandflächen vorhanden.